

Az. 02/2020  
Az. 03/2020

Augsburg, 01.09.2020

## Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V.

In den Verfahren

██████████ e.V.

- Antragsteller zu 1 -

Verfahrensbevollmächtigte:

██████████

und

██████████ e.V.

- Antragsteller zu 2 -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ██████████

gegen

Deutscher Keglerbund Classic e.V. (DKBC)

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Franz Schumacher  
Harald Seitz

beigeladen:  
Bundesligasprecher

wegen Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Organs des DKBC

erlässt der Rechtsausschuss des DKBC durch den Vorsitzenden Ass. Iur. Bernd Herrmann sowie den stellvertretenden Vorsitzenden Günter Geibel und den Beisitzer Ingo Trümpler auf Grund schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung folgendes

**Geschäftszeiten:** Montag bis Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

☎ +49 (0) 7945 9 42 88 88 ☎ +49 (0) 7945 9 42 88 87

**Internet:** <http://www.dkbc.de>

**e-Mail:** [gs@dkbc.de](mailto:gs@dkbc.de)

**Bank:** Raiffeisenbank-Neuenstein eG

**IBAN:** DE34600696800024702005

eingetragener Verein beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 580 300

## Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass der Ländersportratsbeschluss vom 21.05.2020 betreffend die Genehmigung des Plan C gemäß des 3-Stufenplans entsprechend des Präsidiumsbeschlusses vom 18.03.2020 rechtswidrig ist.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

## Tatbestand

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Ab dem 17.03.2020 wurde die Gefährdung der Bevölkerung vom Robert-Koch-Institut als hoch eingeschätzt. Einen Tag zuvor rief das Bundesland Bayern bereits den Katastrophenfall aus. Am 27.03.2020 trat das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft, das die zuständigen staatlichen Stellen mit weitreichenden Handlungsbefugnissen ausstattete.

In dieser Zeit einer äußerst dynamischen Entwicklung einer Pandemie, die in dieser Form und Ausprägung seit der Spanischen Grippe von 1918-1920 nicht mehr aufgetreten war, wurde vom Antragsgegner der Präsidiumsbeschluss vom 18.03.2020 gefasst, der bereits Gegenstand des Verfahrens 01/2020 [REDACTED] e.V. ./ DKBC e.V war.

Der streitgegenständliche Plan C sieht im Wesentlichen einen Abbruch der Saison vor. Die Plätze 9 und 10 der jeweiligen Ligen sollen hierbei Absteiger sein. Im Übrigen wird die Ligenstrukturreform abweichend von der ursprünglichen Planung durchgesetzt. Auf den 3-Stufenplan wird inhaltlich verwiesen.

Mit Urteil des Rechtsausschusses vom 07.05.2020 wurde der Präsidiumsbeschluss vom 18.03.2020 insoweit aufgehoben, als in diesem die Fortführung des Saisonspielbetriebs verbindlich geregelt wurde. Klarstellend wurde festgestellt, dass die vorläufige Aussetzung des Spielbetriebs rechtmäßig war.

Nachdem der Rechtsausschuss des DKBC den Präsidiumsbeschluss bereits aus formellen Gründen aufheben musste, konnte inhaltlich keine Entscheidung mehr zu Plan C ergehen, weshalb sich der Rechtsausschuss des DKBC dazu veranlasst sah, den verantwortlichen Stellen im Rahmen eines obiter dictums eine inhaltliche Richtschnur für das weitere Vorgehen an die Hand zu geben wie folgt:

**„2.**

*Da der Präsidiumsbeschluss vom 18.03.2020 bereits aus formellen Gründen unwirksam ist, soweit in ihm der weitere Spielbetrieb geregelt wird, braucht die materielle Rechtmäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf das Prinzip der sportlichen Fairness nicht mehr eingegangen werden.*

*Nichtsdestotrotz sieht sich der Rechtsausschuss zur Vermeidung weiterer Verfahren zu folgenden Ausführungen veranlasst:*

*Das ungeschriebene Gebot der sportlichen Fairness findet sich in der Präambel der SpO A DKBC wieder. Der Begriff der sportlichen Fairness lässt sich aufteilen in die sog. formelle Fairness und die informelle Fairness.*

*Der formelle Fairnessbegriff weist hierbei folgende Elemente auf:*

- ***Einhaltung der konstitutiven Regeln / Gebot der Wettkampffairness***  
*(die wesentlichen Spielregeln sind einzuhalten, also die konstitutiven (definitiven) Spielregeln, die nicht verletzt werden dürfen; andernfalls würde man das jeweilige Spiel nicht mehr spielen: Bsp.: Fußball wird mit dem Fuß gespielt, nicht mit der Hand; gekegelt wird mit einer Kugel, nicht mit einem Wurfball)*
- ***Einhaltung der regulativen Regeln***  
*(die sportartspezifischen Regeln müssen eingehalten werden; Bsp.: wer im Fußball schubst, spielt immer noch Fußball, wird jedoch nachhaltig und ständig geschubst, spielt man kein Fußball mehr; wer mit einem Bowlingball kegelt, kegelt zwar noch, aber nicht mit einer zulässigen Kugelgröße)*
- ***Beachtung der Schiedsrichter-Entscheidungen***
- ***Chancengleichheit / Chancengleichberechtigung***  
*(Die formelle Gleichheit der Startchancen sind verbindliches Leitziel. Alle Beteiligten müssen die gleichen Chancen auf den Sieg haben. Die Erreichung dieses Leitziels versucht man dadurch zu erreichen, dass die Spielregeln diese Chancengleichheit nach Möglichkeit realisieren und garantieren. Bsp.: Differenzierung nach Geschlecht, Alter, Gewichtsklasse, Form der Behinderung, usw.)*

*Der informelle Fairnessbegriff beinhaltet die Soll-Normen des Sports. Hierbei geht es maßgeblich um das olympische Prinzip, die Gegner auch im Wettkampf als Menschen und Spielpartner zu achten, die Würde der anderen zu achten usw.*

*Sämtliche Entscheidungen zum weiteren Spielbetrieb werden sich inhaltlich insbesondere am Prinzip der Chancengleichheit / Chancengleichberechtigung messen lassen müssen.*

*Soweit Beteiligte also Chancen haben, einen Aufstiegsplatz / die Meisterschaft o.ä. zu erringen oder einen Abstieg zu vermeiden, muss eine derartige Chance bei der Entscheidung, wie die laufenden Wettbewerbe beendet werden, berücksichtigt werden. Mit dem Prinzip der Chancengleichheit wäre bspw. vereinbar, dass Meister derjenige werden kann, der rechnerisch nicht mehr eingeholt werden kann. Genauso wäre mit dem Prinzip der Chancengleichheit vereinbar, dass derjenige absteigen muss, der rechnerisch keinen Klassenerhalt mehr schaffen kann.“*

Im Nachgang hierzu nahm der Antragsgegner zumindest zwischen dem 08.05.2020 und dem 11.05.2020 mehrfach Kontakt zum Rechtsausschuss des DKBC auf, um das Ergebnis des Urteils, insbesondere aber auch das obiter dictum näher erläutert zu bekommen. Seitens des Vorsitzenden des Rechtsausschusses wurde die vorläufige Einschätzung geäußert, dass der streitgegenständliche Plan C nach dessen Dafürhalten wohl nicht mit dem Prinzip der Chancengleichheit / Chancengleichberechtigung vereinbar sein dürfte. Verschiedene andere Lösungsmöglichkeiten wurden dabei in rechtlicher Hinsicht erörtert.

Mit Schreiben vom 11.05.2020 wurde seitens des Antragsgegners zu einer Ländersportratssitzung eingeladen. Für den Fall, dass einem Umlaufverfahren zugestimmt werde, könne der für den 13.06.2020 anberaumte Präsenztermin entfallen. Als Tagesordnungspunkt 3 wurde die Genehmigung des Plan C aus dem Drei-Stufen-Plan mit Beschluss des DKBC-Präsidiums zum Gegenstand der Ländersportratssitzung gemacht.

Am gleichen Tage wurden sämtliche Vereine, die am Spielbetrieb des Antragsgegners teilnehmen, per E-Mail vom Antragsgegner wie folgt angeschrieben:

*„Sehr geehrte Sportkameradinnen und Sportkameraden,*

*wie mit Euch bereits telefonisch besprochen, erhaltet Ihr das Schreiben zur Solidaritätserklärung für den Kegelsport im DKBC.*

*Von den bisher 29 geführten Telefongesprächen bin ich sehr begeistert!  
Ich möchte mich bei allen bedanken, die Ihre Solidarität, auch wenn die Mannschaften negativ betroffen sind, sofort und teilweise mit Nachdruck erklärt haben dieser bedingungslos zuzustimmen! Eure Solidarität wird den Kegelsport in Deutschland stärken.  
Dafür möchte ich jetzt schon DANKE sagen.*

*Wir werden alles daran setzen, dass die Saison 2019/2020 einen Abschluss mit einer hohen, keiner 100%igen, aber sportlichen Fairness findet.  
Mich hat heute fasziniert, wie einige Mannschaften auf den Abbruch der Saison trotz negativem Ausgang reagiert haben. Eure Reaktionen ermutigt alle Funktionäre im DKBC und mich selbst, weiter für unseren Sport zu kämpfen!  
Wir betreiben eine der schönsten Sportarten der Welt. Mit diesem Zusammenhalt zeigen wir, dass wir eine große Familie sind!*

*Bleibt alle gesund!"*

Der E-Mail war eine sog. Solidaritätserklärung beigelegt, die u.a. folgende Passagen enthielt:

*„[...] und akzeptieren einen Abbruch der Saison 2019/2020 nach dem 16. Spieltag, sowie den zu diesem Zeitpunkt von uns erspielten Tabellenplatz, mit allen daraus resultierenden Konsequenzen. [...]*

*Mit der Zustimmung ist uns bewusst, dass keine weiteren rechtlichen Möglichkeiten mehr gegeben sind!“*

Die beiden Antragsteller gaben diese Solidaritätserklärung nicht ab.

Mit Schreiben vom 12.05.2020 wurde seitens des Antragsgegners der Antrag an den Ländersportrat gestellt, Plan C zur Beendigung des Sportjahres 2019/2020 zu genehmigen. Als Begründung wurde angeführt, dass auf Grund eines Urteils des Rechtsausschusses die Zustimmung des Ländersportrats notwendig sei. Am 14.05.2020 legte der Antragsgegner gegen das Urteil im Verfahren 01/2020 Berufung ein.

Gerichtsbekannt wurde der Ländersportrat nicht bzw. nicht alle seine Mitglieder über das o.g. obiter dictum des Rechtsausschusses informiert.

Der streitgegenständliche Ländersportratsbeschluss vom 21.05.2020 wurde am 21.05.2020 auf der Homepage des DKBC, also dem Veröffentlichungsorgan des Antragsgegners, veröffentlicht.

Nachdem das Berufungsverfahren gegen das Urteil des Rechtsausschusses im Verfahren 01/2020 [REDACTED] ./.. DKBC e.V. bis dahin noch nicht entschieden war, fasste der Rechtsausschuss am 02.06.2020 den Beschluss, das Urteil vom 07.05.2020 auf der Homepage des Antragsgegners entsprechend Ziffer 1.2 (3) RVO DKB und Ziffer 1.5 Satz 3 RVO DKBC veröffentlichen zu lassen. Mit E-Mail vom gleichen Tage wurde dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DKBC vom Präsidenten des DKBC mitgeteilt, dass er angeordnet habe, dass das Urteil noch nicht veröffentlicht wird, da das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei. Das Thema würde in der Präsidiumssitzung (12.-14.06.2020) besprochen werden. Mit E-Mail vom gleichen Tage wurde der Präsident des DKBC vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses darauf hingewiesen, dass seine Anordnung gegen die o.g. Vorschriften verstößt und darum gebeten, den Beschluss des Rechtsausschusses umzusetzen. Mit E-Mail vom gleichen Tage weigerte sich der Präsident des DKBC weiterhin den Anspruch des Rechtsausschusses auf Veröffentlichung des Urteils nachzukommen. Die Veröffentlichung erfolgte letztendlich erst am 06.06.2020.

Der Antragsteller zu 1 legte daraufhin mit Schriftsatz vom 10.06.2020 gegen den streitgegenständlichen Ländersportratsbeschluss Einspruch ein; der Antragsteller zu 2 legte mit Schriftsatz vom 20.06.2020 Einspruch ein.

Der Antragsteller zu 1 vertritt die Ansicht, dass Plan C entgegen SpO A DKBC nicht den Grundsätzen der sportlichen Fairness entspricht. Die Saison 2019/2020 sei nach 16 Spieltagen abgebrochen worden. Eine Mannschaft könnte in den letzten zwei Spieltagen insofern noch 4:0 Tabellenpunkte und 16:0 Mannschaftspunkte erzielen. Der streitgegenständliche Plan C berücksichtige jedoch weder die Tabellenstände und Punkte und somit die möglichen Chancen auf einen Klassenerhalt noch würden im Sinne der Gleichberechtigung alle Bundesligen in der Saison 2020/2021 auf zwölf Mannschaften aufgestockt. Die erste Herrenmannschaft des Antragstellers zu 1 stehe in der 2. Bundesliga [REDACTED] auf Tabellenplatz [REDACTED] mit [REDACTED] Tabellenpunkten / [REDACTED] Mannschaftspunkten. Tabellenplatzinhaber [REDACTED] habe [REDACTED] Tabellenpunkte / [REDACTED] Mannschaftspunkte und dürfe damit in der Bundesliga verbleiben. Trotz Punktegleichheit sei man erster Absteiger der Liga, zumal die neue 2. Bundesliga [REDACTED] der Herren nicht auf zwölf Mannschaften aufgestockt werde. Bei fast allen anderen Bundesligen (fünf von acht) sei dies jedoch der Fall. Auch bei der ersten Frauenmannschaft sehe die Situation ähnlich aus. Man stehe mit [REDACTED] Tabellenpunkten / [REDACTED] Mannschaftspunkten auf Platz [REDACTED] der Tabelle. Der Sechstplatzierte habe [REDACTED] Tabellenpunkte / [REDACTED] Mannschaftspunkte und der Fünftplatzierte [REDACTED] Tabellenpunkte / [REDACTED] Mannschaftspunkte. Auch hier sei man erster Absteiger der Liga, obwohl der Rückstand auf Platz [REDACTED] nur bei einem Punkt und auf Platz [REDACTED] nur bei zwei Punkten liegen würde. Verschärfend käme noch hinzu, dass die Plätze [REDACTED] und [REDACTED] am letzten Spieltag sogar noch gegeneinander antreten müssten. Auch hier würde trotz der engen Tabellenstände die neue 2. Bundesliga [REDACTED] nicht auf zwölf Mannschaften aufgestockt. Nach Erhalt der E-Mail, mit welcher die Solidaritätserklärung übersandt wurde, sei man schon auf den Antragsgegner zugegangen und habe diesem gegenüber klar gemacht, warum Plan C nicht sportlich fair sei. Plan C sei nachzubessern.

Auch der Antragsteller zu 2 vertritt die Ansicht, dass die Durchführung des streitgegenständlichen Plans C nicht mit dem Grundsatz der sportlichen Fairness und somit auch nicht mit der Sportordnung des DKBC vereinbar sei. Aus diesen Gründen habe man die Solidaritätserklärung auch nicht unterzeichnet. Die erste Herrenmannschaft spiele in der 2. Bundesliga [REDACTED], in der man nach dem 16. Spieltag den [REDACTED] Tabellenplatz mit [REDACTED] Punkten / [REDACTED] Mannschaftspunkten belege (Platz [REDACTED] Punkte / [REDACTED] MP). Der Abstieg sei Folge der Umsetzung von Plan C. Die reelle Möglichkeit des Klassenerhalts sei dem Antragsteller zu 2 genommen worden, zumal man am 17. Spieltag auf den Tabellenletzten, den [REDACTED] (ohne Auswärtssieg bis dahin) getroffen wäre.

Sinngemäß beantragen die Antragsteller,

den Ländersportratsbeschluss vom 21.05.2020 aufzuheben.

Demgegenüber beantragte der Antragsgegner,

die Einsprüche der Antragsteller zurückzuweisen.

Der Antragsgegner nahm zunächst mit Schriftsatz vom 13.07.2020 Stellung zu den Einsprüchen der Antragsteller. Der Antragsgegner vertrat die Ansicht, dass der Ländersportrat als Antragsgegner in das Verfahren mit einzubeziehen sei, da der Antragsgegner der falsche Antragsgegner sei. Richtiger Antragsgegner sei der Ländersportrat. Gerügt wurde des Weiteren, dass „konkrete verlesungsfähige Anträge weder vom Antragsteller zu 1) noch vom Antragsteller zu 2) gestellt“ worden seien. Durch die Anträge werde der Streitgegenstand im Verfahren maßgeblich bestimmt. Der Verfahrensgegenstand sei noch nicht hinreichend bestimmt, weshalb der Antragsgegner an seiner Rechtsverteidigung gehindert sei. Auch sei fraglich, woraus sich die Zuständigkeit des Rechtsausschusses ergebe. Die Ansicht des Rechtsausschusses, dass die Einsprüche verjährt seien, würde aber geteilt werden. Zudem vertrat der Antragsgegner die Ansicht, dass die Antragsteller nicht aktivlegitimiert seien. Eine Begründung hierzu erfolgte nicht. Inwiefern sich die Möglichkeit eines Fortsetzungsfeststellungsantrags ergebe, sei nicht ersichtlich. Im Übrigen sei der Antragsgegner der Ansicht, dass Plan C und dessen Umsetzung rechtmäßig seien. Zu beachten sei hierbei, dass das Sportjahr am 01.07. eines Jahres beginne und am 30.06. des Folgejahres ende. Diese Regelung sei beachtet worden. Auch die Sportordnung Teil C sei beachtet worden. Die Einhaltung der Sportordnung Teil C für die letzten zwei Spieltage sei objektiv unmöglich gewesen. Zudem sei es zu verhindern gewesen, dass die Vorschrift der Ziffer 1.5.5 SpO C DKBC wegen Nichtantritt hätte zur Diskussion gestanden, soweit eine Fortsetzung der Saison mit den beiden ausgefallenen Spieltagen zum Tragen gekommen wäre. Es hätte sich eine nicht absehbare Fallzahl streitiger Auseinandersetzungen ergeben, wenn Mannschaften pandemiebedingt bei der Nachholung der Spieltage nicht angetreten wären, was letzten Endes ebenfalls berücksichtigt werden hätte müssen. Auch die Regelung in Ziffer 1.6.2 SpO C DKBC hätte im Falle der Fortsetzung der Saison zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Zudem hätten sportliche Wettkämpfe in den Bundesländern gegen dort geltende Regelungen verstoßen. Bei der Fortsetzung der Saison hätte es nicht dem Gebot der

sportlichen Fairness entsprochen, wenn Klubmannschaften aus einzelnen Bundesländern auf Grund besonderer Vorschriften evtl. ein Spielrecht gehabt hätten, andere Mannschaften aus anderen Bundesländern jedoch nicht. Die Durchführung der letzten beiden Spieltage, die zwingend zeitgleich durchzuführen sind, sei objektiv unmöglich. Soweit der Versuch unternommen worden wäre, die letzten beiden Spieltage unter den Bedingungen und behördlichen Regelungen zur Pandemie auszutragen, seien eine Vielzahl von Verfahren vor dem Rechtsausschuss erwartbar gewesen. Zuletzt habe der Ländersportrat Ziffer 2.9 SpO B und die neue Ligenstruktur zu beachten gehabt. Mit dieser Regelung sei auch klar, dass Einsprüche gegen die Schaffung der neuen Ligenstruktur nicht möglich seien. Insgesamt sei eine Verlegung der letzten zwei Spieltage nicht möglich gewesen. Die Wertung der Abschlusstabelle erfolgte insofern an den tatsächlich absolvierten Spieltagen. Eine Gleichbehandlung mit allen anderen Vereinen sei insofern gegeben. Nach Auffassung des Antragsgegners wird die Chancengleichheit und Chancengleichberechtigung für alle Mannschaften hergestellt, indem die Wertung unter Berücksichtigung der bereits absolvierten Spieltage ach dem Stand der Tabelle erfolgt ist. Im Übrigen seien die Sportordnungen zur Anwendung gekommen.

Die Antragsteller änderten ihr Einspruchsziel mit Schriftsätzen vom 04.07.2020 (Antragsteller zu 1) und vom 11.07.2020 (Antragsteller zu 2). Der Antragsgegner zu 1 beantragte sinngemäß zuletzt

**festzustellen, dass der Ländersportratsbeschluss vom 21.05.2020 betreffend die Genehmigung des Plan C gemäß des 3-Stufenplans entsprechend des Präsidiumsbeschlusses vom 18.03.2020 rechtswidrig ist.**

Der Antragsgegner zu 2 beantragte zuletzt

- 1. Auf den Einspruch des Antragstellers zu 2. Wird der Beschluss des Ländersportrats vom 21.05.2020 aufgehoben.**
- 2. Hilfsweise wird festgestellt, dass der Beschluss des Ländersportrats vom 21.05.2020 rechtswidrig war.**

Der Antragsgegner beantragte zuletzt,

**die Einsprüche der beiden Antragsteller zurückzuweisen.**

In den weiter nachgelassenen Schriftsätzen verteidigte der Antragsteller zu 1 seinen zuletzt gestellten Antrag mit Schriftsatz vom 19.08.2020 und vertiefte seinen bisher gehaltenen Vortrag. Insbesondere kritisierte er aber das Vorgehen des DKBC im Hinblick auf die Information der Vereine und des Ländersportrats. Der Ländersportrat sei lediglich darüber informiert worden, dass durch ein Urteil des Rechtsausschusses die Zustimmung des Ländersportrats zur Umsetzung von Plan C erforderlich sei. Das obiter dictum des Rechtsausschusses sei jedoch mit keinem Wort erwähnt worden.

Der Antragsteller zu 2 verfolgt sein ursprüngliches Antragsziel der Aufhebung des Ländersportrats weiter, stellt jedoch Hilfsweise den Fortsetzungsfeststellungsantrag. Der Antragsteller zu 2 ist der Ansicht, der Einspruch sei nicht verjährt. Für den Fristbeginn sei das Bekanntwerden beim Antragsteller relevant, mithin die tatsächliche Kenntnisnahme. So würden keine Vorschriften über die (fingierte) Wissenszurechnung von auf der Homepage des DKBC e.V. veröffentlichten Inhalten bestehen. Im Übrigen verteidigt der Antragsteller zu 2 vertieft sein Anspruchsziel und wendet sich gegen die Argumente des Antragsgegners.

Der Antragsgegner vertrat zuletzt in seinem Schriftsatz vom 14.08.2020 die Ansicht, dass nachvollziehbare Anträge zu stellen seien. Ohne ausformulierte Anträge sei er weiterhin in seiner Rechtsverteidigung behindert. Auch sei es Sache der Parteien Tatsachenvortrag in das Verfahren einzubringen. Es sei nicht Aufgabe des Rechtsausschusses eigenen zusätzlichen Lebenssachverhalt in das Verfahren einzuführen. Eine Rechtsschutzlücke, die durch einen Fortsetzungsfeststellungsantrag geschlossen werden müsste, existiere nicht. Weiterhin hält der Antragsgegner an seiner Ansicht fest, dass eine Zuständigkeit des Rechtsausschusses nicht bestehe. Auch sei die Entscheidung des Ländersportrats durch den Rechtsausschuss nicht überprüfbar, da die Satzungen und Ordnungen des DKBC eine Zuständigkeit des Rechtsausschusses nicht vorsähen. Nach Auffassung des Antragsgegners würde der Rechtsausschuss bei einer Sachentscheidung über die Fortsetzungsfeststellungsanträge willkürlich entgegen der

Satzung und der Sportordnungen eine ihm nicht zustehende Entscheidung über die von ihm aufgeworfene Frage der Rechtswidrigkeit treffen. Die Zuständigkeit liege aber bei der Classic-Konferenz. Im Übrigen würde weiter die Ansicht vertreten, dass der streitgegenständliche Ländersportratsbeschluss rechtmäßig sei.

Die Beigeladenen vertreten die Ansicht, dass die zunächst gestellten Anträge der Antragsteller verjährt seien. Der richterliche Hinweis des Vorsitzenden des Rechtsausschusses in der Verfügung vom 01.07.2020, dass die zunächst gestellten Anträge verjährt sein könnten, dass aber eine Antragsänderung zu einem Fortsetzungsfeststellungsantrag in Betracht komme, sei sehr fragwürdig. Der Rechtsausschuss dürfe nicht verkennen, dass die Bundesligasprecher und weitere Verantwortliche nur ehrenwerte und nachvollziehbare Beweggründe verfolgen würden und die verwendeten juristischen Termini so nicht kennen würden. Klubmannschaften dürften derartige Anträge jedenfalls nicht stellen. Beachtlich fände man die Feststellung, dass eine Wiederholungsgefahr der möglichen Rechtsverletzungen nicht ausgeschlossen sei. Man würde in den geltenden Rechtsgrundlagen auch künftig keine Regeln finden, wie man bei Pandemien oder Katastrophen umzugehen habe. Zuletzt verwiesen die Beigeladenen ausdrücklich auf den Beschluss des Präsidiums zum „Drei-Stufen-Plan“ vom 18.03.2020 und den streitgegenständlichen Beschluss des Ländersportrats, über die alle Bundesligisten sauber, ehrlich und transparent informiert worden seien. Die Bundesligisten würden zu 95% hinter den Beschlüssen stehen. Abschließend würden die Bundesligasprecher weder einseitige Interessen noch zu viel Nähe von Verbandsgerichten zu beteiligten Antragstellern unterstellen. Die Verfahren Elsterwerda / DKBC oder Sangerhausen / DKBC würden aber rechtsstaatliche Grundsätze und Willkür für juristische Laien leider erkennen.

Zur Vervollständigung des Tatbestands wird auf die Einspruchsschriften der Antragsteller (10.06.2020 und 24.06.2020) sowie die weiteren Stellungnahmen der Antragsteller (04.07.2020, 19.08.2020 sowie 11.07.2020, 21.08.2020) und des Antragsgegners (13.07.2020, 14.08.2020) sowie der Beigeladenen (09.07.2020) verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Der zulässige Einspruch des Antragstellers zu 1 erweist sich als begründet. Dasselbe gilt für den Hilfsantrag des Antragstellers zu 2.

I.

1.

Der Rechtsausschuss des DKBC ist für die gestellten Fortsetzungsfeststellungsanträge zuständig.

Nach Ziffer 7.1.9 RVO DKBC entscheidet der Rechtsausschuss über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Organs des DKBC. Im vorliegenden Fall ist der Ländersportratsbeschluss vom 21.05.2020 streitgegenständlich.

Nach Ziffer 11 Satzung DKBC ist der Ländersportrat Organ des DKBC. Der streitgegenständliche Ländersportratsbeschluss ist damit eine Entscheidung eines Organs des DKBC, sodass die Zuständigkeit des Rechtsausschusses gegeben ist.

## 2.

Der Hauptantrag des Antragstellers zu 2 ist verjährt. Nach Ziffer 3.2 RVO DKBC müssen Verfahren wegen eines Verstoßes bzw. Einsprüche binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden bei der zuständigen Stelle eingeleitet werden.

Anders als der Antragsteller zu 2 meint, kommt es dabei nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme an.

Der Ländersportratsbeschluss wurde am 21.05.2020 auf der Homepage des Antragsgegners veröffentlicht. Wie der Rechtsausschuss bereits in seinem Urteil vom 12.01.2013, Az. 05/2013, festgestellt hat, hat die Homepage des DKBC die Aufgabe des amtlichen Bekanntmachungsorgans übernommen.

Insofern kann es für den Fristbeginn nicht auf die tatsächliche Kenntnis des Antragstellers zu 2 ankommen. Für den Fristbeginn ist auf die Veröffentlichung auf der Homepage des Antragsgegners abzustellen.

Die Einspruchsfrist endete damit mit Ablauf des 04.06.2020.

## 3.

a)

Die gestellten Fortsetzungsfeststellungsanträge sind zulässig.

Die Möglichkeit eines Fortsetzungsfeststellungsantrags ist anzuerkennen, da andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstehen würde, die mit dem rechtsstaatlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG, und dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG, nicht vereinbar wäre.

Nach Ziffer 1.5 RVO DKBC sind gerade diese rechtsstaatlichen Grundsätze vom Rechtsausschuss des DKBC zu wahren. Soweit der Antragsgegner rügt, dass die Rechts- und Verfahrensordnung einen Fortsetzungsfeststellungsantrag nicht kenne, so verkennt er dies.

Das für einen derartigen Fortsetzungsfeststellungsantrag notwendige Fortsetzungsfeststellungsinteresse liegt bei beiden Antragstellern in Form der Wiederholungsgefahr vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein erneuter Saisonabbruch aus Infektionsschutzgründen notwendig wird. Auch sonst kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere künftige ungewissen Ereignisse zu einem Saisonabbruch zwingen, bei denen ähnliche Entscheidungen im Raum stehen, die gegen die Grundsätze der sportlichen Fairness verstoßen.

b)

Nachdem die Antragsteller die o.g. Solidaritätserklärung nicht unterzeichnet haben, haben sie auf ihr Einspruchsrecht auch nicht verzichtet. Die o.g. Klauseln in der Solidaritätserklärung stellen den rechtlichen Verzicht auf Rechtsmittel dar. Bei Abgabe einer dementsprechenden Erklärung kann ein Verein gegen den streitgegenständlichen Ländersportratsbeschluss nicht mehr vorgehen.

c)

Auch im Übrigen sind die Anträge der Antragsteller zulässig.

Soweit der Antragsgegner die Stellung eines konkret ausformulierten und bestimmten Antrags sowie die Einhaltung des im Zivilprozess geltenden Beibringungsgrundsatzes fordert und



damit offensichtlich die Regelung des § 253 Absatz 2 Nr. 2 ZPO im Blick hat, so verkennt der Antragsgegner, dass die Rechts- und Verfahrensordnung derartige Voraussetzungen nicht kennt.

Nach Ziffer 8.1 RVO DKBC können Verfahren nur schriftlich eingeleitet werden. Danach folgt eine nicht abschließende Aufzählung von Formen der Einleitung von Verfahren, wie aus der Formulierung „insbesondere durch“ deutlich wird. Ziffer 8.3 RVO DKBC beschäftigt sich mit der Form der Antragstellung. Der Antragschrift muss insofern nur entnommen werden können, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll und dass die Tatsachen umfassend dargestellt werden sollen, die zur Entscheidung gestellt werden und die genauen Beweismittel, die erforderlichenfalls die Tatsachenbehauptungen nachweisen sollen.

Im Übrigen ist es Aufgabe des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, die Verhandlung und Entscheidung durch prozessleitende Verfügungen umfassend vorzubereiten, was auch dazu berechtigt und nach Ansicht des Rechtsausschusses auch dazu verpflichtet, den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Der RVO DKBC liegt mithin nicht der Beibringungsgrundsatz der ZPO zu Grunde; vielmehr ist das Verfahren vor dem Rechtsausschuss des DKBC vom Grundsatz der Amtsermittlung geprägt.

Bei einem anderen Verständnis wäre es für jeglichen Antragsteller faktisch unmöglich, ein Verfahren vor dem Rechtsausschuss ohne einen Rechtsanwalt zu führen, da die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Antrag und für einen schlüssigen Vortrag von juristischen Laien faktisch nicht erfüllt werden können.

Vor dem Hintergrund, dass Ziffer 9.5.3 RVO DKBC die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht zwingend vorsieht, sondern nur als zulässig erachtet, geht die RVO DKBC davon aus, dass Verfahren vor dem Rechtsausschuss auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts möglich sein müssen. Diese Ansicht wird vor allem durch die Regelung in Ziffer 15.2 RVO DKBC gestützt, wonach Mehrkosten einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erstattet werden. Rechtsanwälte werden eine Vertretung vor einem Sportrechtsausschuss in der Regel in Anbetracht der verhältnismäßig niedrigen Streitwerte oder der Unvorhersehbarkeit eines konkreten Streitwerts nur gegen Abschluss einer Vergütungsvereinbarung übernehmen (Stundensätze i.d.R. höher als 200,00 € netto die Stunde). Jedenfalls führt jegliche Beauftragung eines Rechtsanwalts zu Kosten, die sich Vereine bzw. die jeweiligen Kegelabteilungen nahezu nicht leisten können werden, zumal zumindest die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG selbst im Obsiegensfalle nicht erstattet werden. Die Regelung kann insofern mit § 12a ArbGG und dessen Zwecken verglichen werden. Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe wird für ein Verfahren vor dem Rechtsausschuss überdies nicht gewährt.

Würde man die Zulässigkeitsanforderungen an den Maßstäben des Zivilprozesses orientieren, sodass eine Vertretung durch Rechtsanwälte notwendig wird, würde diese Anforderung faktisch dazu führen, dass Verfahren vor dem Rechtsausschuss nicht mehr eingeleitet werden, obwohl hierzu teilweise sogar eine Verpflichtung besteht, vgl. Ziffer 1.6 RVO DKBC.

Faktisch wäre damit der Anspruch eines jeden Verbandsmitglieds, eines jeden Vereins und jedes Einzelmitglieds auf rechtliches Gehör und effektiven Rechtsschutz stark beschränkt, was mit rechtsstaatlichen Grundsätzen keinesfalls vereinbar wäre.

Von daher sind die Anträge der Antragsteller vom Rechtsausschuss auszulegen und entsprechend des tatsächlichen Begehrens zu behandeln. Der Rechtsausschuss hat insofern im Rahmen der Prozessleitung auf eine sachgerechte Antragstellung hinzuwirken. Er geht dabei aber nicht weiter, als auch die staatlichen Gerichte eine derartige Prozessleitung vorsehen. So haben auch Zivilrichter nach § 139 Satz 2 ZPO darauf hinzuwirken, dass sachdienliche Anträge gestellt werden (§ 139 ZPO Satz 2 ZPO findet bspw. über § 173 VwGO auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung).

Der Annex zur Stellungnahme der Bundesligasprecher als Beigeladene zu diesem Verfahren, wonach die Verfahren vor dem Rechtsausschuss des DKBC nicht unparteilich und im Übrigen nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen folgend und willkürlich geführt würden, kann in keinsten Weise nachvollzogen werden. Soweit der Antragsteller zu 1 darauf hinweist, dass im Verfahren 03/2019 [REDACTED] e.V. ./ DKBC e.V., in dem er Beigeladener war, gegen ihn entschieden worden sei – der Antragsteller zu 1 hatte sich als Beigeladener der Argumentation des DKBC e.V. angeschlossen, ist es korrekt, dass hinsichtlich der Wertung des streitgegenständlichen Spiels gegen ihn entschieden wurde. Eine Parteilichkeit kann insofern schon nicht begründet werden. Seitens des Antragstellers zu 2 ist auch nicht ersichtlich, in welcher Dimension eine Unparteilichkeit nicht gewährleistet worden sein soll. Befangenheitsanträge wurden seitens der Beteiligten zu keiner Zeit gestellt.

Eine nähere Begründung, inwiefern die Verfahren 02/2019 [REDACTED] e.V. ./ DKBC e.V. und 01/2020 [REDACTED] e.V. ./ DKBC e.V. nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprochen hätten oder willkürlich entschieden worden seien, erfolgt nicht, sondern wird vielmehr nur in den Raum gestellt.

Vielmehr scheint es aber so, dass Teile der Bundesligasprecher eine derartige Behauptung in den Raum stellen, weil eigene Vereinsinteressen bei früheren Verfahren, insbesondere des näher benannten Verfahrens [REDACTED] e.V. ./ DKBC e.V., nicht durchgesetzt werden konnten. So hatte der dort Beigeladene [REDACTED] e.V. die Vermutung geäußert, dass sich in den Bundesligen eine „Interessengemeinschaft“ gebildet habe, um gezielt gegen ihn und dessen Heimbahnen vorzugehen.

Der Rechtsausschuss des DKBC wird daher künftig bei Verfahren, die sämtliche Vereine der Bundesliga betreffen, nicht mehr nur die Bundesligasprecher zur Vereinfachung und Kanalisierung der Stellungnahmen beiladen, sondern tatsächlich jeden einzelnen Verein. Grund hierfür ist auch, dass bei sämtlichen Verfahren, in denen die Bundesligasprecher stellvertretend für die Vereine der Bundesligisten beigeladen waren, keinerlei Kontaktaufnahme mit den Bundesligisten erfolgte, um zumindest annähernd ein Stimmungsbild zu erhalten. Dies ist gerichtsbekannt, da der Vorsitzende des Rechtsausschusses selbst Sportwart der Kegelabteilung des [REDACTED] e.V. und Mannschaftsmitglied dessen Bundesligamannschaft ist. Auch wenn die Auswertung der Stellungnahmen dann wesentlich aufwändiger ist, wird doch ein differenzierteres Bild erreicht.

## II.

a)

Die Antragsteller sind entgegen der Ansicht des Antragsgegners auch aktivlegitimiert. Warum den Antragstellern die Aktivlegitimation fehlen soll, begründet der Antragsgegner nicht.

Soweit der Antragsgegner ggf. wegen der durchgeführten Ligenstrukturreform darauf anspielt, dass Einsprüche gegen die Ligenstrukturreform nur den Landesverbänden vorbehalten waren, so kommt es hierauf nicht an, da sich die Antragsgegner ersichtlich nicht gegen die Ligenstrukturreform, sondern gegen den Beschluss des Ländersportrats und dessen Rechtmäßigkeit wenden.

b)

Der Antragsgegner ist entgegen dessen Ansicht auch passivlegitimiert, also der richtige Antragsgegner.

Zwar richten sich die Anträge gegen den streitgegenständlichen Beschluss des Ländersportrats; der Ländersportrat ist jedoch nach Ziffer 11 Satzung DKBC Organ des Antragsgegners. Es gilt insofern das Rechtsträgerprinzip, wonach richtiger Antragsgegner der Rechtsträger des

handelnden Organs ist. So könnte vor einem ordentlichen Gericht (je nach Streitwert Amtsgericht oder Landgericht) die Klage auch nur gegen den Antragsgegner und nicht gegen den Ländersportrat gerichtet werden.

Der Ländersportrat kann nur in einem sog. Organstreitverfahren richtiger Antragsgegner sein, wenn also Organe des DKBC untereinander um eigene Rechte und Pflichten streiten.

c)

Der Beschluss des Ländersportrats vom 21.05.2020 ist offensichtlich rechtswidrig, weil das Prinzip der Chancengleichheit als Ausprägung der Grundsätze der sportlichen Fairness nicht gewahrt wird.

(1)

Das ungeschriebene Gebot der sportlichen Fairness findet sich in der Präambel der SpO A DKBC wieder. Der Begriff der sportlichen Fairness lässt sich aufteilen in die sog. formelle Fairness und die informelle Fairness.

Der formelle Fairnessbegriff weist hierbei folgende Elemente auf:

- **Einhaltung der konstitutiven Regeln / Gebot der Wettkampffairness**  
(die wesentlichen Spielregeln sind einzuhalten, also die konstitutiven (definitiven) Spielregeln, die nicht verletzt werden dürfen; andernfalls würde man das jeweilige Spiel nicht mehr spielen: Bsp.: Fußball wird mit dem Fuß gespielt, nicht mit der Hand; gekegelt wird mit einer Kugel, nicht mit einem Wurfball)
- **Einhaltung der regulativen Regeln**  
(die sportartspezifischen Regeln müssen eingehalten werden; Bsp.: wer im Fußball schubst, spielt immer noch Fußball, wird jedoch nachhaltig und ständig geschubst, spielt man kein Fußball mehr; wer mit einem Bowlingball kegelt, kegelt zwar noch, aber nicht mit einer zulässigen Kugelgröße)
- **Beachtung der Schiedsrichter-Entscheidungen**
- **Chancengleichheit / Chancengleichberechtigung**  
(Die formelle Gleichheit der Startchancen sind verbindliches Leitziel. Alle Beteiligten müssen die gleichen Chancen auf den Sieg haben. Die Erreichung dieses Leitziels versucht man dadurch zu erreichen, dass die Spielregeln diese Chancengleichheit nach Möglichkeit realisieren und garantieren. Bsp.: Differenzierung nach Geschlecht, Alter, Gewichtsklasse, Form der Behinderung, usw.)

Der informelle Fairnessbegriff beinhaltet die Soll-Normen des Sports. Hierbei geht es maßgeblich um das olympische Prinzip, die Gegner auch im Wettkampf als Menschen und Spielpartner zu achten, die Würde der anderen zu achten usw.

(2)

Der Rechtsausschuss des DKBC hatte in seinem obiter dictum zu seiner Entscheidung vom 07.05.2020 im Verfahren 01/2020 bereits ausgeführt wie folgt:

*„Sämtliche Entscheidungen zum weiteren Spielbetrieb werden sich inhaltlich insbesondere am Prinzip der Chancengleichheit / Chancengleichberechtigung messen lassen müssen.“*

*Soweit Beteiligte also Chancen haben, einen Aufstiegsplatz / die Meisterschaft o.ä. zu erringen oder einen Abstieg zu vermeiden, muss eine derartige Chance bei der Entscheidung, wie die laufenden Wettbewerbe beendet werden, berücksichtigt werden. Mit dem Prinzip der Chancengleichheit wäre bspw. vereinbar, dass Meister derjenige werden kann, der rechnerisch nicht mehr eingeholt werden kann. Genauso wäre mit dem Prinzip der Chancengleichheit vereinbar, dass derjenige absteigen muss, der rechnerisch keinen Klassenerhalt mehr schaffen kann.“*

Demgegenüber muss aber jedem, der rechnerisch noch die Möglichkeit hatte, den Klassenerhalt zu schaffen, im Vergleich zu allen anderen Vereinen dieselbe Chance auf den Klassenerhalt eingeräumt werden. Sicherlich wäre die Verwirklichung einer derartigen Chance mit einer Nachholung der beiden Spieltage am besten gedient gewesen. Dem Antragsgegner ist jedoch beizupflichten, dass eine Nachholung insbesondere nach Ende des Sportjahres nicht nur tatsächlichen, sondern auch rechtlichen Hindernissen begegnet.

Eine Lösung der Problematik dahingehend, dass der streitgegenständliche Plan C umgesetzt wird, erfüllt die Anforderungen an die Chancengleichheit jedoch nicht.

Der streitgegenständliche Plan C lautete wie folgt:

- „1. Auf Grundlage der Beschlüsse des Präsidiums in Abstimmung mit der Ligen-Kommission gelten als letzte Konsequenz, folgende Beschlüsse!*
- 2. Die Saison 2019/2020 wird nicht fortgeführt.*
- 3. Der am 16. Spieltag feststehende Tabellenstand aller Ligen wird als Abschluss-tabelle gewertet. Die Plätze 9. und 10. sind Absteiger.*
- 4. Die am 16. Spieltag in den 2.ten Bundesligen Erstplatzierten steigen direkt in die erste Liga auf.*
- 5. Alle Ligen werden in der Saison 2020/2021, wenn es notwendig ist, auf bis zu 12 Mannschaften mit gleitendem Abstieg aufgestockt.*
- 6. Die Ligenstruktur wird wie von der Ligen-Kommission in diesem Dokument aufgeführt verbindlich umgesetzt. Die Anlagen LigenMod-Fr-16.SpT\_Corona-C1.pdf sowie LigenMod-Mä-16.SpT\_Corona-C1.pdf gelten verbindlich als Einteilung der Mannschaften für die Saison 2020/2021.*
- 7. Der DKBC-Pokal wird in der Saison 2020/2021 auf Grund der Terminproblematik nicht ausgespielt.*
- 8. Das DKBC-Pokal Halb- und Finale werden für die Saison 2019/2020 abgesagt.*
- 9. Die Deutsche Jugendmeisterschaft wird abgesagt.*
- 10. Die Deutsche Einzelmeisterschaft U23/F/M wird abgesagt*
- 11. Die Deutsche Senioren- Seniorinnen-Einzelmeisterschaft wird abgesagt.*
- 12. Die Deutsche Senioren- Seniorinnen-Mannschaftsmeisterschaft wird abgesagt.*
- 13. Die Austragungsorte der D-Meisterschaften aus 2020 (Ausnahme Final4) sind auch die Austragungsorte 2021*
- 14. Aus den Sportordnungen werden folgende Punkte mit sofortiger Wirkung geändert.“*

Im Übrigen wird auf die Auf-/Abstiegs-Regelungen in Plan C verwiesen.

Soweit der streitgegenständliche Beschluss des Ländersportrats dazu führt, dass Mannschaften, die rechnerisch schon nicht mehr die Möglichkeit dazu hatten, den Klassenerhalt zu erreichen, absteigen müssen, ist das Prinzip der Chancengleichheit gewahrt.


Soweit jedoch Mannschaften absteigen müssen, obwohl sie noch die rechnerische Möglichkeit gehabt hätten, den Klassenerhalt – unter Berücksichtigung der bis dato geltenden Regelungen zur Ligenstrukturreform – zu schaffen, ist die Umsetzung von Plan C offensichtlich rechtswidrig, weil Plan C dieses Problem in keinsten Weise aufzulösen versucht.

Für die Abstiegsregelung wäre es jedenfalls denkbar gewesen die Ligen soweit aufzustocken, bis alle Betroffenen, die noch eine Chance auf den Klassenerhalt gehabt hätten, nicht mehr absteigen müssen. Warum die 2. Bundesligen ■■■ im Falle des Antragstellers zu 1 nicht jeweils – wie andere Bundesligen – auf 12 Mannschaften aufgestockt wurden, erklärt sich insofern nicht. Dasselbe gilt für die 2. Bundesliga ■■■ im Falle des Antragstellers zu 2. Zumindest die Ansprüche der beiden Antragsteller wären insofern erfüllt worden. Soweit eine Aufstockung auf mehr als 12 Mannschaften notwendig gewesen wäre, wäre auch ein qualifiziertes Losverfahren in Betracht gekommen, bei dem bspw. alle Mannschaften, die potentiell den Klassenerhalt schaffen oder potentiell noch absteigen hätten können, in einen Lostopf kommen; hierbei wäre die sportliche Chance, in diesen Lostopf zu gelangen, für alle Vereine gleich groß gewesen.. Das Los hätte dann entschieden, wer absteigen muss und wer in der Klasse verbleiben darf. Die Chance, durch Los in der Liga zu verbleiben, wäre auch für alle gleich groß gewesen. Ähnlich hätte man mit den Meistern der jeweiligen obersten Landesligen verfahren können. Auch hätte man zur Vermeidung unbilliger Härten die Umsetzung der Ligenstrukturreform verschieben können, was die zuständigen Stellen aber offensichtlich nicht in Betracht gezogen haben oder nicht wollten.

Dem Ländersportrat stand insgesamt ein großer Ermessensspielraum zu, den er jedoch in keinsten Weise genutzt hat. Jedenfalls wurde das Prinzip der Chancengleichheit nicht in die Ermessensentscheidung eingestellt, was insofern einen Ermessensfehler darstellt. Darüber hinaus wurde das Prinzip der Chancengleichheit nicht mit dem Gewicht in eine Entscheidung eingestellt, das ihm zukommen muss (Ermessensfehlerschätzung / Ermessensdisproportionalität) weshalb der streitgegenständliche Ländersportratsbeschluss rechtswidrig ist.

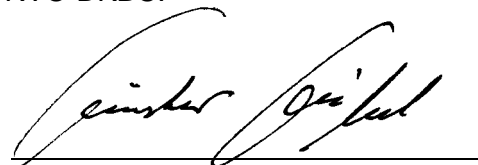
### III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Ziffer 15.2 RVO DKBC.



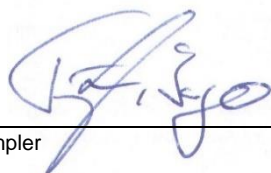
---

Bernd Herrmann  
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC



---

Günter Geibel  
stv. Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC



---

Ingo Trümpler  
Beisitzer

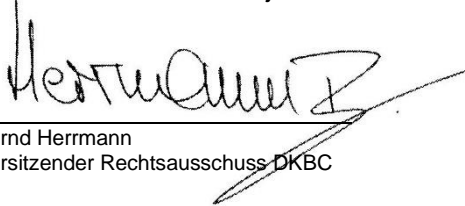
## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil des DKBC – Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 RVO DKB das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. – Hämmerlingstr. 80 – 88, 12555 Berlin eingelegt werden (Ziffer 13.4 RVO DKB). Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in 6-facher Ausfertigung zu begründen (Ziffer 13.5 RVO DKB).

## Beschluss

Der Streitwert wird für jedes der verbundenen Verfahren auf jeweils 5.000,00 € festgesetzt.



Bernd Herrmann  
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DKBC ist nach Ziffer 15.18 RVO DKBC der Rechtsbehelf der Beschwerde statthaft. Dieser muss binnen zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes Classic e.V., Frankenstraße 3, 72543 Wüstenrot eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschusses gem. Ziffer 6.3 RVO DKBC abschließend.